



*Schnelle praktische Hilfe brachte die Volkssolidarität Sachsen den Opfern der Grubenkatastrophe auf der Zeche Grimberg in Kamen (Ruhrgebiet)*

kein Platz. Weiter scheinen im allgemeinen weniger geeignet jene, die bereits das Rechtsstudium auf der Universität begonnen haben. Auch hier ist zunächst genau zu prüfen, inwieweit sie unter die oben charakterisierten Gruppen fallen. Aber selbst wenn das nicht der Fall ist, sind die Schulen für sie im allgemeinen nicht da. Die Schulen sollen denjenigen Kreisen den Weg zur Richterlaufbahn Öffnen, denen diese bisher verschlossen war»

Wenn wir nun charakterisieren wollen, welche Bewerber bevorzugt zur Aufnahme in die Schule empfohlen werden sollen, so ist voranzustellen: es müssen Menschen sein, deren Vergangenheit und gegenwärtige Haltung genau bekannt ist und die die Gewähr dafür geben, daß sie ehrliche und unbedingte Vertreter einer kämpferischen Demokratie sind. Es sollen in erster Linie Bewerber sein, denen aus ihrer Klassenzugehörigkeit heraus die Stellung des Richters und Staatsanwalts bisher versagt war, d. h. Arbeiter und solche Menschen, die aus der Arbeiterklasse stammen.

Als Vorbildung genügt abgeschlossene Volksschulbildung. Ist diese durch Berufs- und Fachschule, Abend- und Gewerkschaftsschule erweitert, um so besser natürlich. Bewerber mit der üblichen höheren Schulbildung werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen; aber die Leistung des Volksschülers, der neben seiner Arbeit eine Abendschule besucht und nebenbei die mittlere Reife oder gar das Abitur erworben hat, wird diesen natürlich in ganz anderer Weise qualifizieren, als das ein glattes Abitur nach zehn- oder zwölfjährigem normalen Schulbesuch tut. Nicht bestechen soll juristische Vorbildung. Es hat sich bereits gezeigt, daß gerade zum Beispiel frühere Anwaltsangestellte durch ihr Halbwissen nur gehemmt werden. Dagegen sollen die Schüler Erfahrungen aus der Praxis des Lebens mitbringen, aus der Arbeit im Beruf, im politischen und gewerkschaftlichen Leben. Dabei ist auch wichtig, daß sie die Lebensverhältnisse des Gebiets kennen, in dem sie eingesetzt werden sollen, daher also nicht zuviel Bewerber aus den Großstädten, sondern gleichmäßig aus allen Teilen der Länder und Provinzen.

Eines ist natürlich Voraussetzung — es muß noch die Fähigkeit zum Lernen vorhanden sein! Bei aller Anerkennung der Leistungsfähigkeit\* die gerade Menschen, die bisher geistig nicht gearbeitet haben, auch in höherem Alter haben, muß eine Grenze gezogen werden. Nach den

bisherigen Erfahrungen liegt diese bei etwa 45 Jahren. Es kann natürlich einzelne Fälle geben, wo für das Gericht eines Ortes gerade ein angesehener, einheimischer Funktionär als Richter dringend gewünscht wird. Dann wird man diese Ausnahme ausführlich begründen, und ich glaube, daß in einem solchen Fall keine Landes- oder Provinzialverwaltung starr an der Altersgrenze festhalten wird. Aber grundsätzlich muß diese Grenze gezogen werden, denn die Arbeit in einer Schule verlangt sechs Monate hindurch intensives Lernen und Verarbeiten.

Noch gibt es zu wenige Frauen — nur etwa 25% — auf den Schulen. Hier müssen sich die Frauen-Ausschüsse einschalten. Das Interesse der Frauen für diese Aufgabe ist groß. Ihren Anteil an der Schülerschaft zu steigern, ist auch deshalb besonders wichtig, weil es im Augenblick überhaupt der einzige Weg ist, schnell die Frauen in die Justiz zu bringen; denn die \* Zahl der Frauen, die als Juristinnen Richterstellen innehaben, ist praktisch ohne jede Bedeutung (z. B. in Thüringen 6, im Land Sachsen 3 und in Mecklenburg 1).

Allgemein ist noch folgendes zu sagen: Es besteht die Gefahr, daß selbst Arbeiter, die diese Schule durchlaufen haben und dann als Richter amtieren, sich ihrer Klasse entfremden, daß die Ideologie der alten Beamtenschaft und des alten „objektiven“ Rechtsdenkens, der sie im Kräfte der Gerichtsangestellten und Rechtsanwälte ausgesetzt sein werden, sie beeinflußt. Diese Schwierigkeit muß man sehen und ihr wird nur dadurch zu begegnen sein, daß jeder Volksrichter in enger Beziehung zum politischen Leben bleibt. Hier setzt nochmals die Verantwortung der auswählenden und befürwortenden Stellen ein, nämlich nur solche Menschen vorzuschlagen, bei denen diese Gefahr auf Grund ihrer politischen, ideologischen Klarheit und Festigkeit in möglichst geringem Maße gegeben ist.

Wird die Auswahl der Schüler, die den Landes- und Provinzialregierungen zur Zulassung an den Richterschulen vorgeschlagen werden sollen, nach diesen Grundsätzen sorgfältig geprüft und verantwortlich vorbereitet, dann leisten die Organisationen und Funktionäre der Partei eine wesentliche Mitarbeit am Aufbau der neuen Justiz; denn eine wesentliche Voraussetzung dafür ist der Erfolg der beschleunigten Heranbildung der neuen Richterkader, und dieser Erfolg hängt zum entscheidenden Teil von der richtigen Auswahl der Bewerber ab.